

Gesetz, mit dem das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz, LGBL. für Wien Nr. 39/1987, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 13/2002, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgende Z 20 angefügt:

„20. die Verwendung von Stachelhalsbändern oder Halsbändern, die unter Berücksichtigung ihrer Beschaffenheit und des Alters wie auch der Physiologie des Hundes (z.B. Größe, Halsumfang und Behaarung) geeignet sind, diesem Schmerzen und Verletzungen zuzufügen sowie von elektrisierenden oder chemischen Dressurgeräten, wie auch die Anwendung von Methoden, die dem Tier Qualen, Verletzungen oder sonstige Schäden zufügen.“

2. Im § 6 Abs. 8 wird nach dem Wort „Haltung“ die Wortfolge „und Mitwirkung“ eingefügt.

3. Im § 13 Abs. 5 wird nach dem Wort „Einsatz“ die Wortfolge „und Ausbildung“ eingefügt.

4. § 13a lautet:

„§ 13a. (1) Die Zucht oder Ausbildung von Hunden zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Steigerung einer erhöhten Aggressivität wie auch das Inverkehrbringen solcher Hunde ist verboten.“

(2) Das gewerbsmäßige Halten von Hunden zur Zucht, sofern dem nicht ein Verbot nach Abs. 1 entgegensteht, ist vom Halter der Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden.

(3) Die Behörde hat das gewerbsmäßige Halten von Hunden zur Zucht (Abs. 2) zu untersagen, sofern dies aus Gründen des Tier-schutzes erforderlich ist. Bei Gefahr im Verzug hat die Behörde durch Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt in diesen Fällen die zur Beseitigung dieser Gefahr erforderlichen Maßnahmen anzuordnen und erforderlichenfalls auf Kosten und Gefahr des Halters der Tiere unverzüglich vorzunehmen."

5. Dem § 17a Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 17 Abs. 3 letzter Satz findet Anwendung.“

6. Im § 28 Abs. 1 Z 4 wird der Ausdruck „§ 13a“ durch den Ausdruck „§ 13a Abs. 2“ ersetzt.

7. Im § 28 Abs. 3 werden nach der Z 14 folgende Z 14a und 14b eingefügt:

„14a. wer dem Verbot der Zucht und Ausbildung von Hunden zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Steigerung einer erhöhten Aggressivität oder jenem des Inverkehrbringens solcher Hunde zuwiderhandelt (§ 13a Abs. 1),
14b. wer Anordnungen gemäß § 13a Abs. 3 zuwiderhandelt,“

8. Im § 29 Abs. 1 wird der Ausdruck „28 Abs. 2, Abs. 3 Z 1 bis 6, 8 und 16 bis 18“ durch den Ausdruck „§ 28 Abs. 2, Abs. 3 Z 1 bis 6, 8, 14a und 14b sowie 16 bis 18“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. Nr. L 204 vom 21. Juli 1998, Seite 37, der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummer ...)

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

zur Beilage Nr. 4/02
MA 58 - 112/02

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz geändert wird

Allgemeiner Teil

Die gegenständliche Gesetzesnovelle ist ein weiterer Teil eines umfassenden Änderungsvorhabens des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes und beinhaltet in erster Linie Maßnahmen, die einer Notifizierung an die Europäische Kommission bedurften.

Aus sachlicher Sicht liegt die Notwendigkeit der gegenständlichen Regelungen in der Verpflichtung zur Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im Allgemeinen und im Besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich, LGBI. für Wien Nr. 24/1999, (Verbot der Verwendung von Stachelhalsbändern sowie von elektrisierenden oder chemischen Dressurgeräten) wie auch in der Hintanhaltung einer Gefährdung von Menschen durch „gefährliche Hunde“ (Verbot der Zucht und Ausbildung von Hunden zum Zwecke der Aggressionssteigerung) begründet. Darüber hinaus wurden noch klarstellende Ergänzungen vorgenommen und auch Änderungswünsche des Bundes berücksichtigt.

Der Regelungsinhalt der vorliegenden Novelle wurde der Europäischen Kommission zur Kenntnis gebracht und ist diesbezüglich kein Einwand erfolgt.

Hinsichtlich der für das Land Wien anfallenden Kosten ist auszuführen, dass lediglich die Vollziehung (Kontrolle) des teilweise neuen § 13a geringfügige, im vorhinein jedoch nicht quantifizierbare Mehrkosten mit sich bringen wird. Weiters ist davon auszugehen, dass diese zusätzliche Aufgabe mit dem vorhandenen Personalstand jedenfalls zu bewältigen ist.

Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen ist Folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 1 (§ 5 Z 20):

Durch diese Bestimmung wird die entsprechende Vorgabe der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im Allgemeinen und im Besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich umgesetzt.

Zu Art. I Z 2 (§ 6 Abs. 8):

Die gegenständliche Verordnungsermächtigung wurde im Hinblick auf die Möglichkeit der Erlassung von Vorschriften über die Haltung und Mitwirkung bestimmter Tierarten erweitert. Damit soll verdeutlichend klargelegt werden, dass die gegenständliche Bestimmung nicht nur auf die Haltung im engeren Sinn abzielt, sondern damit jedenfalls auch die Mitwirkung bei Veranstaltungen (z.B. Auftritt, Dressur) erfasst ist.

Zu Art. I Z 4 (§ 13a):

Zur Hintanhaltung einer Gefährdung von Menschen werden die Zucht und Ausbildung von Hunden im Hinblick auf eine Steigerung der Aggressivität wie auch das Inverkehrbringen solcher Hunde verboten, zumal eine derartige Vorgangsweise nicht nur eine Bedrohung

für die Gesellschaft, sondern auf Grund der Herbeiführung eines der Art und dem Wesen eines Hundes widersprechenden gesteigerten Aggressionsverhaltens auch einen Missbrauch des Tieres darstellt und somit auch unter dem Gesichtspunkt des Tierschutzes zu unterbinden ist.

Im nunmehrigen Abs. 2 konnte die Wortfolge „sowie jede Intensivtierhaltung“ ersatzlos gestrichen werden, da in Wien diese Form der Tierhaltung nicht mehr vorkommt. Darüber hinaus wurde eine Intensivtierhaltung in den jeweiligen, die Haltung der diesbezüglich in Frage kommenden Tierarten regelnden Rechtsvorschriften verboten bzw. durch die Festlegung entsprechender Haltungsanforderungen de facto unmöglich gemacht.

Zu Art. I Z 5 (§ 17a Abs. 3):

Durch den gegenständlichen Verweis wird sichergestellt, dass die Bundespolizeidirektion Wien im Verfahren betreffend die Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb eines Zoos gehört wird.

Zu Art. I Z 6 bis 8 (§§ 28 und 29):

Die Straf- und Verfallsbestimmungen wurden an die geänderte Rechtslage angepasst.